

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 26. Feber 1986

33. Stück

84. Verordnung: Übertragung von Bundesstraßenteilstrecken an die Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft
 85. Verordnung: Übertragung von Bundesstraßenteilstrecken an die Arlberg Straßentunnel Aktiengesellschaft

84. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 20. Jänner 1986 betreffend die Übertragung von Bundesstraßenteilstrecken an die Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft

Auf Grund des Artikels IV §§ 1 und 6 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, BGBl. Nr. 591/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 493/1985 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

1. Die Teilstrecken der A 9 Pyhrn Autobahn von Sattledt bis Kirchdorf und von Kirchdorf bis Windischgarsten werden der Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft zur Planung übertragen.

2. Der Vollausbau der Strecke Rottenmann/Süd bis Gaishorn (Umfahrung Trieben) wird der Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft zur Planung und Errichtung übertragen.

Die Übertragung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Der Bauzeit- und Kostenrahmen ist in der Anlage enthalten.

Der Bauzeit- und Kostenrahmen wird durch die gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 591/1982 vom Bundesminister für Bauten und Technik zu genehmigenden Bauzeit- und Kostenpläne den Erfordernissen jeweils angepaßt.

Übleis

Anlage

Bauzeit- und Kostenrahmen für die Planung der Teilstrecken Sattledt—Kirchdorf und Kirchdorf—Windischgarsten der A 9 Pyhrn Autobahn

Jahr	Kosten
1986.....	25 Mio. S.
1987.....	25 Mio. S.
1988.....	20 Mio. S.
1989.....	19 Mio. S.

Bauzeit- und Kostenrahmen für den Vollausbau der Strecke Rottenmann/Süd—Gaishorn (Umfahrung Trieben) der A 9 Pyhrn Autobahn

Jahr	Kosten
1986.....	97 Mio. S.
1987.....	160 Mio. S.
1988.....	43 Mio. S.

(Preisbasis 1984, ohne Preisleitung)

85. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 20. Jänner 1986 betreffend die Übertragung von Bundesstraßenteilstrecken an die Arlberg Straßentunnel Aktiengesellschaft

Auf Grund des Artikels IV §§ 1 und 4 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, BGBl. Nr. 591/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 493/1985 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

1. Die Teilstrecke der S 16 Arlberg Schnellstraße von Landeck/West bis Pians wird der Arlberg Straßentunnel Aktiengesellschaft zur Planung, Errichtung und Erhaltung übertragen.

2. Die Teilstrecke der S 16 Arlberg Schnellstraße von Pians bis Flirsch/Ost wird der Arlberg Straßentunnel Aktiengesellschaft zur Planung übertragen.

3. Die Teilstrecke der S 16 Arlberg Schnellstraße von Zams (A 12) bis Landeck/West wird der Arlberg Straßentunnel Aktiengesellschaft zur Erhaltung übertragen.

Die Übertragung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

•/ Der Bauzeit- und Kostenrahmen ist in der Anlage enthalten.

Der Bauzeit- und Kostenrahmen wird durch die gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 591/1982 vom Bundesminister für Bauten und Technik zu genehmigenden Bauzeit- und Kostenpläne den Erfordernissen jeweils angepaßt.

Jahr	Kosten
1986.....	50 Mio. S
1987.....	195 Mio. S
1988.....	120 Mio. S
1989.....	70 Mio. S.

(Preisbasis 1984, ohne Preisgleitung)

Bauzeit- und Kostenrahmen für die Planung der Teilstrecke Pians bis Flirsch/Ost der S.16 Arlberg Schnellstraße:

Übleis	Jahr	Kosten
<u>Anlage</u>		
Bauzeit- und Kostenrahmen für die Planung und Errichtung der Teilstrecke Landeck/West bis Pians der S 16 Arlberg Schnellstraße	1986.....	2 Mio. S
	1987.....	9 Mio. S
	1988.....	10 Mio. S
	1989.....	4 Mio. S.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.